

Pressemitteilung

Die Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 ist am 10. Mai 2006 in Kraft getreten und gilt bis zum 15. August 2006. Das generelle Aufstallungsgebot mit Ausnahmemöglichkeiten wird fortgeführt. Für den gesamten Vogelsbergkreis hat der Landrat eine generelle Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung enthält konkrete Bedingungen, die bei Freilandhaltung von Geflügel einzuhalten sind. Unter anderem muss jeder Geflügelhalter, der seine Tiere in Freilandhaltung halten will, dies beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Lauterbach unter Angabe von Name, Adresse, Standortadresse, Tierart, Anzahl und die Tierseuchenkassennummer schriftlich anzeigen (Anzeige Freilandhaltung).

Die bisherige Anzeigepflicht für vogeldichte Volierenhaltungen mit Überdachung entfällt.

Jeder Geflügelhalter ist, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet ein Bestandsregister über die Zu- und Abgänge zu führen und die in der veröffentlichten Allgemeinverfügung genannten Hygienebedingungen einzuhalten.

Zur Überwachung der Einschleppung von Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 sind Enten und Gänse in beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz angezeigten Freilandhaltungen monatlich mittels Rachen- oder Kloakentupfer virologisch auf Kosten des Tierhalters zu untersuchen. Die virologische Untersuchung einer Probe im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Gießen kostet 22,00 €, wobei in einem Ansatz fünf Proben zusammengefasst werden können. Die Überwachung der Viruseinschleppung kann alternativ auch durch Beistellung so genannter Sentineltiere (Indikatortiere) erfolgen, die auf Grund ihrer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Influenza A-Virus eine Wächterfunktion übernehmen und eine Viruseinschleppung frühzeitig erkennen lassen. Diese Sentineltiere, deren Anzahl in der Anlage der neuen Aufstallungsverordnung festgelegt ist, können ganz normale Hühner oder Puten sein. Entscheidend für diese Wächterfunktion ist, dass jedes dieser Tiere nach Verenden unverzüglich über das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der amtlichen Untersuchung zugeführt wird.

Ambulante Händler müssen ihr Geflügel 7 Tage vor Inverkehrbringen aufgestellt haben und längstens **vier** Werkstage vor Verkauf **im Bestand** eine tierärztliche klinische Untersuchung oder im Falle von Enten und Gänsen eine virologische Untersuchung durchführen lassen.

Besonders weisen wir darauf hin, dass jeder Geflügelhalter, der Geflügel in Freilandhaltung halten will, sicherstellen muss, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, Kontakt haben und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Allgemeinverfügung